



Beschlussvorlage Kreistag AUSFERTIGUNG

246/20/2018

Status: öffentlich	
Fachdienst 20 FD Finanzen und Controlling	Datum 23.01.2018

Beratungsfolge	Beratungstermin
Finanzausschuss	06.02.2018
Kreisausschuss	19.02.2018
Kreistag	22.02.2018

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2013

22.02.2018

Kreistag

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Anlage.

Beschluss – Nr. 303-27/18

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen

Ja-Stimmen. 28
Nein- Stimmen. 2
Enthaltung: 18

Wismar, 2018-02-26


Kerstin Weiss
Landrätin

Landkreis Nordwestmecklenburg



Beschlussvorlage Kreistag

246/20/2018

Status: öffentlich	
Fachdienst 20 FD Finanzen und Controlling	Datum 23.01.2018

Beratungsfolge	Beratungstermin
Finanzausschuss	06 02 2018
Kreisausschuss	19 02 2018
Kreistag	22 02 2018

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Anlage


K. Weiss
Landrätin

246/20/2018

Begründung:

Derzeit wird vor dem Obergerverwaltungsgericht Greifswald ein Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Gemeinde Perlin und dem Landkreis Nordwestmecklenburg geführt. Die Gemeinde Perlin greift den Bescheid des Landkreises zur Festsetzung der Kreisumlage 2013 an. Erinstanzlich wurde die Ansicht der Gemeinde bestätigt. Im Rahmen der Berufung wurde nunmehr vom Gericht eine Aufklärungsverfügung getroffen, nach der eine Beweiserhebung zur Frage erwartet werden kann, welche Unterlagen – insbesondere zur Finanzanalyse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – den Kreistagsmitgliedern seinerzeit vorlagen.

Es ist übliche Praxis, dass Unterlagen zur Finanzanalyse den Ausschussmitgliedern der mit der Haushaltsberatung befassten Ausschüsse mit der Einladung übersandt werden. Kreistagsmitglieder, die keinem dieser Ausschüsse angehören, erhalten die Finanzanalyse mit der Einladung zur Kreistagssitzung. Da diese Unterlagen folglich nur noch einem Teil der Kreistagsmitglieder mit der Einladung zur Kreistagssitzung übersandt werden mussten, wurde diese Anlage in der Einladung nicht dokumentiert. Daraus ergibt sich ein Beweisproblem im aktuellen Verfahren. Das gerichtliche Verfahren könnte somit aus formalen Gründen entschieden werden. Die Beantwortung der wichtigen materiell-rechtlichen Fragen wäre somit nicht zu erwarten.

Der Prozessvertreter des Landkreises, Herr Professor Dr. Reimer, hat daher zur Frage der Heilungsmöglichkeit Stellung genommen. Im Ergebnis besteht die Möglichkeit, über § 5 der Haushaltssatzung 2013 erneut zu beschließen.

Dazu sind die Kreistagsmitglieder umfassend zu informieren. Es bedarf eines Abwägungsprozesses, so dass die Heilungssatzung auch inhaltlich aus einer ergebnisoffenen Diskussion hervorgeht.

Der Heilungssatzung kommt materiell echte Rückwirkung zu. Diese ist entsprechend der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt durch den Zweck der Klärung einer unklaren Rechtslage (hier: Gefahr formeller Fehler der ursprünglichen Haushaltssatzung).

Soweit nach dem Erlass der ursprünglichen Haushaltssatzung am 21.02.2013 keine haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen eingetreten sind, die zu Veränderungen bei den sonstigen Erträgen und Einzahlungen des Landkreises im Jahr 2013 oder bei dessen Finanzbedarf für 2013 geführt haben, bestünde vorn vornherein kein Anlass zu einer Veränderung des Kreisumlagesatzes. Nichts anderes gilt aber auch dann, wenn es nachträgliche Veränderungen gegeben hat, die – ceteris paribus – zu einer Anhebung des Kreisumlagesatzes Anlass gegeben hätten. Denn eine nachträgliche Anhebung des Umlagesatzes über das Niveau von 43,67 v. H. hinaus würde das Verbot echter Rückwirkung verletzen und rechtswidrig in die Finanzautonomie der kreisangehörigen Gemeinden eingreifen. Der Umlagesatz muss also auch in diesem Fall unverändert bleiben. Und schließlich sind auch alle Veränderungen, die erst nach Ablauf des Haushaltsjahres 2013 eingetreten sind, wegen des Gebots periodengerechter Abgrenzung erst im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Das haushaltsrechtliche Stichtagsprinzip und das Gebot der Vollständigkeit des Haushalts stehen einer Berücksichtigung dieser Entwicklungen noch in der Heilungssatzung für 2013 entgegen.

Mithin ist der Kreistag in der Lage, § 5 der Haushaltssatzung 2013 vom 21.02.2013 erneut mit gleichem Inhalt zu erlassen und auf diese Weise einen etwaigen Verfahrensfehler des damaligen Haushaltsverfahrens zu heilen.

Dieser Beschlussvorlage sind als Anlage beigefügt der Text der Änderungssatzung, die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Reimer, die Stellungnahme des Innenministeriums, die damalige Finanzanalyse der Städte und Gemeinden sowie eine Ergänzung mit den heutigen Erkenntnissen.

**1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung
des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.02.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

Artikel 1

Der § 5 der Haushaltssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg für das Haushaltsjahr 2013 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 43,67 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.